

4393 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz - HeizKG) sowie über Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und des Mietrechtsgesetzes

Entgegen allgemeinen und besonderen, aufgrund des EWR-Abkommens wirksamen Diskriminierungsverboten, begünstigt die im WGG verankerte Regelung über die Gerichtsgebührenbefreiung grundsätzlich nur Inländer. Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht daher die Schaffung einer vertragskonformen Rechtslage - ohne zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand - vor. Unabhängig von der Nationalität (ob Inländer, EWR- oder sonstiger Ausländer) sollen allein sachliche Anknüpfungspunkte gelten. Die diskriminierende Beschränkung entfällt.

Im vorliegenden Beschluß wird das Problemfeld der Tragung der Wärmekosten bei gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen einer umfassenden und detaillierten Regelung unterzogen. Er enthält Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Ausmaß und für welche Kostengruppe die ermittelten Verbrauchsanteile bei der Aufteilung der Wärmekosten zu berücksichtigen sind und wie die Zuweisung der sonstigen Kostengruppen vorzunehmen ist. Weitere Kernpunkte liegen in der Regelung der Ermittlung der individuellen Verbrauchsanteile sowie der gegenüber den einzelnen Wärmeabnehmern zu legenden Abrechnung der Wärmekosten. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur sparsameren Nutzung von Energie in Ansehung des Betriebes gemeinsamer Wärmeversorgungsanlagen und Möglichkeiten zur Erwirkung der Installierung von Meßvorrichtungen vorgesehen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz - HeizKG) sowie über Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und des Mietrechtsgesetzes wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 10

Wilhelm G a n t n e r
Berichterstatler

Ing. Johann P e n z
Vorsitzender